

Argumentarium

1. Teil

Ja zur fortschrittlichen 10. AHV-Revision

2. Teil

Nein zur sozialistischen AHV/IV-Initiative

Geschäftsstelle

Schweizerisches Komitee
Ja zur fortschrittlichen 10. AHV-Revision –
Nein zur sozialistischen AHV/IV-Initiative
Postfach 8166, 3001 Bern
Telefon 031 381 77 85
Telefax 031 382 23 66

Argumentarium

1. Teil

Ja zur fortschrittlichen 10. AHV-Revision

2. Teil

Nein zur sozialistischen AHV/IV-Initiative

Geschäftsstelle

Schweizerisches Komitee
Ja zur fortschrittlichen 10. AHV-Revision –
Nein zur sozialistischen AHV/IV-Initiative
Postfach 8166, 3001 Bern
Telefon 031 381 77 85
Telefax 031 382 23 66

Inhaltsverzeichnis

1. Teil: Ja zur fortschrittlichen 10. AHV-Revision	5
Einleitung	5
Die wichtigsten Argumente zugunsten der 10. AHV-Revision.....	5
Die finanziellen Konsequenzen der 10. AHV-Revision	10
Annäherung des Rentenalters der Frauen an jenes der Männer	11
Konsequenzen bei einer Ablehnung der 10. AHV-Revision	13
Zusammenfassung	15
Tabellen und Grafiken	20
2. Teil: Nein zur sozialistischen AHV/IV-Initiative	27
Überblick	27
Das Umlageverfahren	27
Das Kapitaldeckungsverfahren	28
Vorteile des Kapitaldeckungsverfahrens	28
Die schweizerische Lösung	29
Die sozialistische Initiative	30
Demographische Entwicklung	31
Katastrophale finanzielle Auswirkungen	32
Zusammenfassung	34
Anhang 1	35
Anhang 2	37
Anhang 3	38
Anhang 4	39
Anhang 5	40

1. Teil:

Ja zur fortschrittlichen 10. AHV-Revision

Einleitung

Mit der 10. AHV-Revision ist ein grosses innovatives Gesetzgebungswerk entstanden. Es handelt sich dabei um das tiefgreifendste Reformprojekt in der Geschichte des schweizerischen Sozialversicherungsrechts. Die Revision bringt im wesentlichen den Übergang vom System der abgeleiteten (Mannes-)Rente zum individuellen, geschlechterneutralen Rentensystem mit Einkommenssplitting während der Ehe sowie mit Erziehungs- und Betreuungsgutschriften. Damit betreten wir auch international Neuland. Ein weiteres Novum stellt ferner der Rentenvorbezug für Männer und Frauen dar.

Die sozialistische Initiative «Zum Ausbau der AHV und IV» bedroht direkt das 3-Säulen-Prinzip, auf das unser Sozialversicherungssystem aufbaut. Ihre Kosten (per Saldo 4,4 Milliarden Franken) sind angesichts der Finanzlage des Bundes in keiner Art und Weise tragbar. Neben gewissen unbestrittenen Punkten der Initiative (Freizügigkeit, individueller Rentenanspruch, Rentenvorbezug) sind die übrigen Forderungen der Initiative masslos und nicht finanzierbar: für die AHV müssten die Versicherten pro Jahr 4,7 und die öffentlichen Haushalte 2,4 Milliarden Franken mehr aufbringen!

Die Zustimmung zur 10. AHV-Revision und die Ablehnung der sozialistischen AHV/IV-Initiative am 25. Juni ist deshalb für die Zukunft der Altersvorsorge in der Schweiz von zentraler Bedeutung.

Die wichtigsten Argumente zugunsten der 10. AHV-Revision

1. Notwendigkeit des Systemwechsels

Die gesellschaftlichen Verhältnisse haben sich seit der Einführung der AHV im Jahr 1948 massiv geändert. Galt damals das Ehepaar als einzige ökonomische Einheit für die Grundlagen der AHV und war der Mann hauptsächlich mit seinem Einkommen für den Unterhalt der Familie zuständig, gibt es heute eine Vielzahl von Ehe- und Partnerschaftsmodellen. Auch in rechtlicher Hinsicht gab es seitdem markante Änderungen. 1981 wurde die Gleichberechtigung von Mann und Frau in der

Bundesverfassung verankert, 1988 wurde das neue Eherecht in Kraft gesetzt. Darin wird eine partnerschaftliche Ehe postuliert, die Haushalt- und Erziehungsarbeit als einen der Erwerbsarbeit gleichwertigen Beitrag an den Unterhalt der Familie anerkennt. Dies ist die Basis für die 10. AHV-Revision.

2. Individualrentensystem mit Splitting

Die Abkehr vom System der abgeleiteten (Mannes-)Rente zur Individualrente verschafft jeder Person unabhängig von ihrem Zivilstand einen eigenen Rentenanspruch (vgl. Tabelle 2 im Anhang). Sind beide Ehegatten in der AHV und/oder der IV rentenberechtigt, so entsteht nicht mehr Anspruch auf eine Ehepaarrente, sondern auf zwei Einzelrenten. Es gibt auch keine halben Ehepaarrenten mit gleichem Betrag mehr, sondern die beiden Ehegatten erhalten Individualrenten von in der Regel unterschiedlichen Rentenbeträgen. Aber auch Doppelkinderrenten und Vollwaisenrenten werden nicht mehr ausgerichtet. An ihre Stelle treten zwei «einfache» Kinder- oder Waisenrenten, wenn beide Eltern betagt, invalid oder gestorben sind. Die Kinder- oder Waisenrenten sind zu kürzen, wenn in diesen Fällen ihre Summe 60 Prozent der maximalen Altersrente übersteigt.

Die Renten von zwei rentenberechtigten Ehegatten werden neu plafoniert, obschon dies nicht unbedingt individualrentenkonzorm ist. Dennoch ist davon auszugehen, dass die rentenberechtigten Ehegatten im neuen System vielfach höhere Renten erhalten werden als heute, da diese im Splittingsystem anders berechnet werden. Im heutigen System werden die Einkommen der Frau zu denjenigen des Mannes gezählt und die Ehepaarrente beträgt 150 Prozent der dem kumulierten Einkommen entsprechenden einfachen Rente. Im Splitting-System entfällt diese Einkommenskumulation. Die Rente wird aufgrund der eigenen (während der Ehejahre gesplitteten) Einkommen berechnet. Übersteigt die Summe der beiden Renten 150 Prozent der maximalen Altersrente, so sind die beiden Renten im Verhältnis der ungekürzten Beträge auf zusammen 150 Prozent zu kürzen. Ergeben die beiden Einzelrenten zusammen mehr als Fr. 2910.–, so werden sie verhältnismässig gekürzt. Bei Ehepaaren, deren gemeinsamer Haushalt richterlich aufgehoben wurde, entfällt die Plafond-Kürzung.

3. Einführung von Erziehungs- und Betreuungsgutschriften

Die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften bilden neben dem Übergang zur Individualrente die bedeutsamsten Neuerungen dieser Revision.

Die **Erziehungsgutschrift** für Kinder ist fällig ab Geburt des ersten Kindes und erlischt beim Erreichen des 16. Altersjahres des letztgeborenen Kindes. Sie wird alleinstehenden oder verheirateten Versicherten angerechnet, welche die elterliche Gewalt über eines oder mehrere Kinder ausüben und beträgt das Dreifache der jährlichen minimalen Altersrente im Zeitpunkt des Rentenanspruchs (zurzeit 34 920 Franken). Diese fiktive Gutschrift wird nicht in das individuelle Konto eingetragen, sondern im Zeitpunkt der Rentenberechtigung berücksichtigt. Damit können nach dem Inkrafttreten der 10. AHV-Revision auch Erziehungszeiten angerechnet werden, die sich vor dem Inkrafttreten «abgespielt» haben. Im übrigen folgen die Erziehungsgutschriften der Logik der – gesplitteten – Erwerbseinkommen: sie werden während der Ehejahre, in denen beide Ehegatten die elterliche Gewalt hatten, je hälftig den beiden Elternteilen zuerkannt. Dies gilt auch, wenn einer der Elternteile gestorben ist. Bei Ehelosigkeit (ledige oder geschiedene Eltern) wird – gemäss geltendem Eherecht – die Erziehungsgutschrift ungeteilt jener Person gutgeschrieben, welche die elterliche Gewalt über das Kind ausgeübt hat. Wie die Erwerbseinkommen, sind auch die Erziehungsgutschriften nur bis zur Höhe der Maximalrente rentenbildend.

Die mit der Erziehungsgutschrift nicht kumulierbare **Betreuungsgutschrift** (das heisst es können also nicht gleichzeitig Erziehungs- und Betreuungsgutschriften geltend gemacht werden) wird auf schriftlichen Antrag hin Versicherten angerechnet, welche im gemeinsamen Haushalt Verwandte in auf- oder absteigender Linie oder Geschwister betreuen, die einen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der AHV oder der IV von mindestens mittlerem Grad haben. Den Verwandten sind Ehegatten, Schwiegereltern und Stiefkinder gleichgestellt. Die Betreuungsgutschriften entsprechen betragsmässig den Erziehungsgutschriften (dreifache jährliche Mindestrente) und werden während der Ehejahre ebenfalls hälftig geteilt. Im Gegensatz zu den Erziehungsgutschriften können Betreuungsgutschriften aber nicht rückwirkend berücksichtigt werden. Sie finden erst ab Inkrafttreten der 10. AHV-Revision Anwendung.

4. Rentenvorbezug für Männer und Frauen

Mit der 10. AHV-Revision sollen beide Geschlechter die Möglichkeit des vorzeitigen Rentenbezugs erhalten.

Bei den Männern, deren gesetzliches Rentenalter bei 65 bleibt, soll im Inkrafttretensjahr 1997 erstmals ein Jahrgang (Jahrgang 1933) ein Jahr vorbezogen werden, ein zweites Vorbezugsjahr soll vier Jahre nach Inkrafttreten möglich sein (im Jahre 2001 für den Jahrgang 1938). Der

Kürzungssatz beträgt 6,8 Prozent pro Vorbezugsjahr, also 13,6 Prozent für zwei Vorbezugsjahre.

Bei den Frauen hängt die Möglichkeit des Vorbezugs mit der Heraufsetzung des Rentenalters zusammen. Im Jahre 2001 wird das Rentenalter auf 63 heraufgesetzt; betroffen ist der Jahrgang 1939, der für den ordentlichen Rentenbezug ein Jahr länger warten muss, aber erstmals ein Jahr vorbeziehen kann.

Im Jahre 2005 wird das Rentenalter auf 64 heraufgesetzt. Betroffen ist der Jahrgang 1942, der erstmals die neue Alterslimite erfüllen muss, aber als erster Jahrgang zwei Jahre vorbeziehen kann. Frauen bis und mit Jahrgang 1947 profitieren vom halben Kürzungssatz (6,8 Prozent bei zwei Jahren Vorbezug), ab Jahrgang 1948 gilt der allgemeine versicherungstechnische Kürzungssatz wie bei den Männern (6,8 Prozent pro Vorbezugsjahr). Tabelle 4 im Anhang zeigt diese Möglichkeiten nach Kalenderjahren und Geburtsjahrgängen auf.

Unverändert bleibt die Möglichkeit des Aufschubs der Altersrente bis maximal 5 Jahre.

5. Grosszügige Übergangsregelungen

Der Systemwechsel wirkt sich auch auf bereits bestehende Renten aus. Allerdings muss niemand Verschlechterungen in Kauf nehmen, da der Besitzstand gewahrt wird. Altrentner werden innert vier Jahren in das neue System übergeführt und können dann ebenfalls von den wertvollen Änderungen profitieren. Noch rascher erfolgt die Korrektur bei Rentnerinnen, die mit einem Mann verheiratet sind, der Beitragslücken aufweist. Sie können nämlich bereits bei Inkrafttreten der 10. AHV-Revision verlangen, dass die Ehepaarrente durch zwei Einzelrenten nach neuem Recht ersetzt wird, wenn dies für das Ehepaar zu höheren Renten führt. Für eine Grosszahl von ihnen bringt daher die 10. AHV-Revision nach dieser Übergangsfrist eine finanzielle ins Gewicht fallende Aufbesserung ihrer Rente.

6. Weitere Neuerungen

Einführung der *Witwerrente*, Verbesserungen bei der *Witwenrente*

Die 10. AHV-Revision bringt die lange erwartete Einführung der *Witwerrente*. Die Anspruchsvoraussetzungen sind aber (noch) nicht mit denen für die *Witwenrente* identisch. Der Anspruch auf die *Witwerrente* erlöscht,

wenn das letzte Kind das 18. Altersjahr vollendet hat. Die Witwerrente wird auf Antrag auch an Männer ausgerichtet, die vor Inkrafttreten der Revision verwitwet sind.

Eine Anspruchsvoraussetzung bei der Witwenrente für geschiedene Frauen, die immer wieder zu unbefriedigenden Situationen führte, entfällt mit dem revidierten Gesetz, nämlich die Bedingung, dass der verstorbene Ex-Ehegatte der Witwe Unterhaltsbeiträge schuldete.

Besteht zusätzlich zum Anspruch auf die Witwen- oder Witwerrente auch ein Anspruch auf eine Alters- oder IV-Rente, so wird neu die Witwen- oder Witwerrente ausgerichtet, wenn sie höher ist als die an ihre Stelle tretende Alters- oder IV-Rente. Dies dürfte allerdings nur in sehr seltenen Fällen zutreffen.

Im geltenden Recht erhalten kinderlose Witwen, die weniger als fünf Jahre verheiratet gewesen sind, keine Rente, sondern eine einmalige Witwenabfindung. Diese Leistung wird im revidierten Gesetz aufgehoben.

Einführung der Hilflosenentschädigung

Die auf den 1. Januar 1993 bis Ende 1996 befristet eingeführte Hilflosenentschädigung mittleren Grades in der AHV soll unverändert ins ordentliche Recht überführt werden. Bis Ende 1992 wurden in der AHV Entschädigungen nur an Versicherte ausgerichtet, die in schwerem Grad hilflos waren. Mit der Einführung des Begriffs «mittlere Hilflosigkeit» sollen Personen begünstigt werden, die in den meisten alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig und erheblich auf Dritthilfe angewiesen sind oder in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig auf die Hilfe Dritter angewiesen sind und überdies einer dauernden persönlichen «Überwachung» bedürfen.

Durch diese Ausweitung des Anspruchs auf Hilflosenentschädigung soll die Hauspflege gefördert und die Altersrentner und -rentnerinnen in die Lage versetzt werden, möglichst lange auf einen Heimeintritt verzichten zu können.

Der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung entsteht am ersten Tag des Monats, indem sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind und die Hilflosigkeit ununterbrochen während mindestens eines Jahres bestanden hat. Die Entschädigung für eine Hilflosigkeit schweren Grades beträgt 80 Prozent, jene für eine Hilflosigkeit mittleren Grades 50 Prozent des Mindestbetrages der Altersrente, das heisst Fr. 776.– beziehungsweise Fr. 485.– monatlich (Stand 1995).

Zuschlag für verwitwete, betagte und invalide Rentnerinnen und Rentner

Der Ständerat hat in seiner zweiten Lesung einen Zuschlag von 20 Prozent für verwitwete Betagte und Invalide eingeführt. Es handelt sich um jene Rentnerkategorien, bei denen sich – insbesondere bei Personen ohne Erziehungsgutschriften – am meisten Verschlechterungen ergeben könnten. Die Einführung dieses Verwitwetenzuschlages von 20 Prozent und somit die Besserstellung dieser Kategorie hat es ermöglicht, auf die Parallelführung von zwei verschiedenen Rentenformeln zu verzichten. Sie hat ferner den Vorteil, dass nach dem Tod eines Ehegatten weiterhin die halbe Erziehungsgutschrift (beziehungsweise Übergangsgutschrift) angerechnet werden kann und nicht die andere Hälfte der Erziehungsgutschrift transferiert werden muss, was der Transparenz des Systems dient.

Die finanziellen Konsequenzen der 10. AHV-Revision

Die 10. AHV-Revision dürfte ab dem Jahr 2005 revisionsbedingte Nettomehreinnahmen von jährlich gegen 150 Millionen Franken erzielen.

Sie wäre somit sogar mehr als nur «kostenneutral». Dies ist auch nötig, denn die demographisch bedingten Mehrkosten, die um die Jahrtausendwende Gegenstand eines neuen Beschlusses sein werden, sind darin nicht eingeschlossen. Hinzu kommen die schwer schätzbaren (langfristig ausgeglichenen) Kosten des Rentenvorbezugs. Über die finanziellen Auswirkungen der 10. AHV-Revision gibt Tabelle 5 im Anhang Aufschluss.

Geht man davon aus, dass ab 1999 rund 30 Prozent der Männer und ab 2001 80 Prozent beziehungsweise 40 Prozent der Frauen ihre Rente vorbezahlen (Übergangsfrist mit hälftigem Kürzungssatz für Frauen bis zum Jahr 2009; Vorbezugsquote ab 2010: 40 Prozent) sind die revisionsbedingten Rechnungsabschlüsse bis zum Jahr 2005 negativ. Anschliessend sollten sie positiv werden und im Jahr 2010 einen Einnahmenüberschuss von 1,1 Milliarden Franken verzeichnen.

Zu den – langfristig ausgeglichenen – Kosten des Rentenvorbezugs ist folgendes anzumerken: Der Beitragsausfall durch Rentenvorbezug und die zunehmende Anzahl der Rentenbezüger verursachen trotz Leistungskürzung in einer ersten Phase vorerst Mehrausgaben. Diese reduzieren sich später infolge der Einsparungen, die nach Erreichen des normalen Rücktrittsalters durch die vorbezugsbedingte – lebenslange – Kürzung gegenüber der ungekürzten Rente erzielt werden. Die Summe dieser Einsparungen gleicht bei mittlerer Lebenserwartung die Kosten des Vorbezugs nach rund 17 Jahren aus. Demzufolge geht es zur Haupt-

sache um die Sicherstellung der Vorfinanzierung, die um so mehr ins Gewicht fällt, als der prozentuale Anteil der Altersrentner, die vom Vorbezug Gebrauch machen (sogenannte Vorbezugsquote), gross sein dürfte.

Unter Einschluss der demographisch bedingten Mehrkosten (einschliesslich des Rentenvorbezugs) ergibt sich bis zum Jahre 2010 folgendes Bild (vgl. Tabelle 6 im Anhang).

Daraus wird ersichtlich, dass ab dem Jahre 2000 die Ausgaben die Einnahmen übertreffen werden. Ab diesem Jahr bildet sich dementsprechend (ohne neu zu beschliessende Einnahmen) das Kapitalkonto der AHV laufend zurück, um erstmals im Jahre 2008 ein Defizit zu verzeichnen, das bis Ende 2010 22,1 Milliarden Franken erreichen wird. Dies würde einer Unterdeckung der Jahresausgabe von 36,7 Prozent entsprechen. Ohne neue Finanzierungsabgaben würde – hauptsächlich infolge der Demographie – im Jahre 2015 sogar ein AHV-Defizit von rund 110 Milliarden Franken akkumuliert.

Es ist deshalb unabdingbar, dass das Rentenalter der Frauen an jenes der Männer angeglichen werden muss. Auch wenn gerade deswegen vom Christlich-Nationalen Gewerkschaftsbund CNG und weiteren Organisationen das Referendum ergriffen wurde, dürfen wir uns dieser Massnahme nicht mehr verschliessen.

Annäherung des Rentenalters der Frauen an jenes der Männer

Allgemeines

Mit der 10. AHV-Revision soll das Rentenalter der Frau von heute 62 schrittweise um je ein Jahr nach vier und acht Jahren nach Inkraftsetzung der Revision (somit auf den 1. Januar 2001 beziehungsweise 2005) angehoben und damit dem Rentenalter des Mannes von 65 angenähert werden. Parallel dazu sollen auch Frauen vom Rentenvorbezug Gebrauch machen können (vgl. Ziff. 4 vorne). Die durch die Erhöhung des Frauenrentenalters bewirkte jährliche Entlastung des AHV-Finanzhaushaltes bzw. Mehreinnahmen werden pro «Frauenjahr» auf 400 Millionen Franken veranschlagt. Diese Massnahme war der einzige Grund dafür, dass gegen die 10. AHV-Revision das Referendum ergriffen wurde. Diese Frage dürfte auch in der Volksabstimmung vom 25. Juni 1995 der zentrale Punkt der politischen Auseinandersetzung sein.

Entwicklung des Rentenalters

In der Beratung des ersten AHV-Gesetzes, das am 1. Januar 1948 in Kraft trat, bildete das Rentenalter in allen Vorphasen – mit zahlreichen anderen Punkten – immer wieder Gegenstand von Auseinandersetzungen, so vor allem im Nationalrat. In der Hauptabstimmung drang jedoch das für Mann und Frau identische Rentenalter 65 eindeutig durch. Erst mit der 4. AHV-Revision – in Kraft gesetzt am 1. Januar 1957 – wurde das Rentenalter der Frau um zwei Jahre auf 63 herabgesetzt. Der Stand des AHV-Ausgleichsfonds erreichte damals (vor allem infolge des gewaltigen Zustroms ausländischer Arbeitskräfte) rund das Zwölfwache der Jahresausgaben!

Eine nochmalige Herabsetzung des Rentenalters der Frau, diesmal um ein Jahr auf 62, erfolgte anlässlich der 6. AHV-Revision, die auf den 1. Januar 1964 in Kraft gesetzt wurde.

Die meisten europäischen Länder kennen ein einheitliches Rentenalter für Frauen und Männer. Dieses liegt schon heute in vielen Ländern bei 65 Jahren oder noch höher. Dabei kennen viele sowohl die Möglichkeit des Rentenvorbezugs als auch jene des Rentenaufschubs.

Rentenalter unter 65: Frankreich (60, aber Anreize zur individuellen Heraufsetzung durch Begünstigungen), Italien (55/60, ansteigend, ab 2002: 60/65), Belgien (flexibel zwischen 60 und 65)

Rentenalter 65: Österreich (Erhöhung des Rentenalters der Frauen von 60 auf 65 beschlossen), Spanien, Schweden, Deutschland (ab 2001), Niederlande, Finnland

Rentenalter 66: Irland (Ruhestandsrente mit 65 möglich)

Rentenalter 67: Dänemark, Norwegen

Die **Hauptgründe** für eine Anhebung des Rentenalters der Frau lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Von keiner Seite wird bestritten, dass die Verwirklichung des verfassungsmässigen Gleichheitsgrundsatzes für Mann und Frau das gleiche Rentenalter erfordert. Das Bundesgericht hat dies bestätigt, es aber dem Gesetzgeber überlassen, wann und in welchen Schritten er diesen klaren Verfassungsauftrag erfüllt.
- Da das Individualsystem mit Einkommensteilung während der Ehe (Splitting) geschlechterspezifische Anspruchsunterschiede zwischen Mann und Frau in Zukunft ausschliesst (soweit solche noch bestehen,

- wirken sie sich zuungunsten des Mannes aus), kann die Angleichung des Rentenalters nicht mehr verneint werden.
- Die 10. AHV-Revision wird nicht einseitig durch die Anhebung des Rentenalters finanziert: Die neue Rentenformel sichert vorab einer Mehrzahl der Frauen höhere Renten zu; vor allem die Frauen werden weit mehr als bisher eine Maximalrente beziehen. Die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften wirken sich ferner in erster Linie zugunsten der Frau aus und verbessern insbesondere die rentenbildenden Durchschnittseinkommen der Alleinerziehenden. Die genannten Leistungsverbesserungen mit jährlich über 700 Millionen Franken Mehrausgaben entsprechen nahezu den Mehreinnahmen infolge der Anhebung des Rentenalters der Frau um 2 Jahre (im Endzustand).
 - Die Rentenbezugsdauer der Frau (infolge ihrer höheren Lebenserwartung) im Vergleich zu jener des Mannes wird zusehends länger. Die Rentenbezugsdauer beträgt derzeit für 62jährige Frauen 22,6 Jahre, für 65jährige Männer 15,5 Jahre; die Frauen beziehen demnach fast 50 Prozent länger Rente als die Männer. Selbst im Falle einer Gleichstellung des Rentenalters von Männern und Frauen würden letztere immer noch 30 Prozent länger Rente beziehen (Angaben des BSV).
 - Schliesslich wird die Anhebung des Rentenalters der Frau durch zwei Massnahmen «abgefedert»:
 - a) durch die schrittweise Anhebung um je ein Jahr nach 4 und 8 Jahren nach Inkraftsetzung der Revision.
 - b) ferner dadurch, dass Frauen, welche zwischen dem 5. und 13. Jahr nach Inkrafttreten der Revision vom Rentenvorbezug Gebrauch machen, in die Gunst eines nur hälftigen Kürzungssatzes kommen (3,4 statt 6,8 Prozent pro vorbezogenes Jahr).

Einige Beispiele von Rentenvergleichen (geltende Ordnung/Splitting-system) sind aus Tabelle 3 im Anhang ersichtlich.

Konsequenzen bei einer Ablehnung der 10. AHV-Revision

Grundsätzlich sind bei einem Nein des Volkes drei Szenarien möglich:

- a) *Auslaufenlassen* des auf Ende 1996 befristeten Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1992 (sog. 1. Teil der 10. AHV-Revision; in Kraft seit dem 1. Januar 1993) und Wiederaufnahme der Beratungen zur 10. AHV-Revision auf der Grundlage der 9. AHV-Revision.
Diese Variante ist höchst unwahrscheinlich. Die Vorteile des 1. Teils der AHV-Revision werden auch von bürgerlicher Seite als kaum rück-

gängig zu machen erachtet. Die Devise heisst «nicht hinter das geltende Recht zurück», wobei vor allem die Rentenformel 93 und die Erziehungsgutschriften für geschiedene Frauen gemeint sind. Damit werden über 60 Prozent der Rentner und Rentnerinnen bessergestellt. Auch wird das Parlament – vor allem in einem Wahljahr – kaum eine Mehrheit der Leistungsempfänger um 700 Millionen Franken «erleichtern» können.

b) *Weiterführung des befristeten Bundesbeschlusses* vom 19. Juni 1992 über Ende 1996 hinaus und Überführung in das ordentliche Recht. Damit wird der Systemwechsel und die Rentenaltersfrage der Frau auf die 11. AHV-Revision verschoben. Jährliche Mehrausgaben von rund 700 Millionen Franken wären die Konsequenz. Diese Variante dürfte am ehesten in Frage kommen.

c) *Verabschiedung einer neuen 10. AHV-Vorlage* ohne Anhebung des Rentenalters der Frau *im Eilverfahren*, damit die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1997 möglich ist.

Auch diese Variante bringt jährliche Mehrausgaben von rund 700 Millionen Franken. Erstens würde das Parlament damit endgültig auf das Prinzip der Kostenneutralität verzichten. Zweitens würde die bürgerliche Seite auch den bis anhin strikte befolgten Grundsatz aufgeben, dass der Systemwechsel (Splitting) und der Rentenvorbezug für Männer und Frauen nur bei gleichzeitiger (aber schrittweiser) Anhebung des Rentenalters der Frauen akzeptiert würde. Diese Verknüpfung dürfte von der bürgerlichen Mehrheit im Parlament nicht preisgegeben werden.

Die Schlussfolgerungen aus den gemachten Erwägungen zu den drei Varianten sind klar: Die 10. AHV-Revision muss in der Volksabstimmung unbedingt angenommen werden. Scheitert sie, wird

- das finanzielle Gleichgewicht der AHV bereits mittelfristig in höchstem Mass gefährdet (infolge der jährlichen – revisionsbedingten – Mehrausgaben von 700 Millionen Franken ab 1993) und
- die dringend notwendige Lösung der demographisch bedingten Mehrkosten um entscheidende Jahre verschleppt.
- die nächste Revision erneut die Frauenpostulate behandeln müssen. Gleichzeitig müsste noch die Finanzierungsproblematik und die Existenzsicherungsfrage in der AHV geklärt werden. All dies in einer einzigen Revision lösen zu wollen, dürfte schwierig sein.

Zusammenfassung der 10 wichtigsten Punkte für die 10. AHV-Revision

1. Mit der Einführung des individuellen Rentenanspruchs für Frauen unabhängig vom Zivilstand sowie dem Einkommenssplitting während der Ehe wird ein **bedeutender Schritt Richtung Gleichstellung der Geschlechter** gemacht.
2. Mit dem Wechsel vom reinen Ehepaarkonzept zum individuellen Rentenanspruch in der AHV und der IV wird den **gesellschaftlichen Veränderungen erstmals Rechnung getragen**. Sowohl Ehepartner, als auch Ledige und Alleinerziehende werden dadurch flexibler in der Gestaltung der innerfamiliären Rollenteilung. Der erwähnte Systemwechsel wird auch dem neuen Eherecht gerecht.
3. Mit den neugeschaffenen Erziehungs- und Betreuungsgutschriften wird die **gesellschaftlich wertvolle Erziehung von Kindern sowie die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen anerkannt und honoriert**.
4. Mit der 10. AHV-Revision erhalten **Frauen und Männer erstmals die Möglichkeit, 2 Jahre früher in den Ruhestand zu treten**. Die entsprechende Kürzung der Rente ist massvoll. Die Kürzungssätze sind so gewählt, dass das finanzielle Gleichgewicht der AHV durch den Rentenvorbezug nicht zusätzlich belastet wird.
5. Die 10. AHV-Revision **verwirklicht die lange erwartete Witwerrente**. Verwitwete Männer erhalten eine finanzielle Unterstützung bis das letzte Kind 18 Jahre alt ist.
6. Das finanzielle Gleichgewicht der AHV wird durch die 10. Revision nicht tangiert. **Die mittel- und langfristige Finanzierung der AHV ist dagegen nicht mehr gesichert**. Zur Bewältigung des Demographieproblems braucht es zusätzliche Mittel. Insofern stellen die Einsparungen, welche die schrittweise Heraufsetzung des Frauenrentenalters mit sich bringen, einen willkommenen Beitrag zur finanziellen Sicherung der AHV dar.
7. Mit dem Demographieproblem sind auch andere **europäische Länder** konfrontiert. Aus diesem Grund haben unsere Nachbarn **begonnen, das Rentenalter für Männer und Frauen hinaufzusetzen**. Das Rentenalter der Frauen wird darüber hinaus nicht sofort korrigiert, sondern die **Anpassung erfolgt in 2 Schritten** (2001 auf 63, 2005 auf 64).

8. **Verwitwete Betagte und Invalide erhalten neu einen 20-Prozent-Zuschlag** auf ihrer Rente. Damit wird verhindert, dass bestimmte Rentnerkategorien durch die Einführung der 10. AHV-Revision Renteneinbussen erleiden.
9. Die **Arbeitslosigkeit von Jungen und Frauen** wird sich durch die Heraufsetzung des Frauenrentenalters **nicht erhöhen**. Denn bereits heute verlängern rund 13 Prozent der Rentnerinnen und Rentner ihre Erwerbstätigkeit über das ordentliche Rentenalter hinaus.
10. **Von der 10. AHV-Revision profitiert letztlich auch die berufliche Vorsorge**. Die längere Beitragsdauer der Frauen wirkt sich entsprechend günstig auf die Altersrenten in der 2. Säule aus.

Anhang

Mitglieder des parlamentarischen Komitees «Ja zur fortschrittlichen 10. AHV-Revision – Nein zur sozialistischen AHV/IV-Initiative»

Co-Präsidium

FDP:	Nabholz Lili ZH	Allenspach Heinz ZH
CVP:	Stamm Judith LU	Deiss Joseph FR
SVP:	Gadient Brigitta GR	Bortoluzzi Toni ZH
LPS:	Coutau Gilbert GE	Eymann Christoph BS

Mitglieder (nach Kantonen)

Ständeräte:	Partei	Kanton			
Huber Hans Jörg	CVP	AG	Schallberger Peter-Josef	CVP	NW
Loretan Willy	FDP	AG	Küchler Niklaus	CVP	OW
Schmid Carlo	CVP	AI	Schüle Kurt	FDP	SH
Schoch Otto	FDP	AR	Seiler Bernard	SVP	SH
Rhinow René	FDP	BL	Bisig Hans	FDP	SZ
			Frick Bruno	CVP	SZ
Beerli Christine	FDP	BE	Büttiker Rolf	FDP	SO
Zimmerli Ulrich	SVP	BE	Simmen Rosemarie	CVP	SO
Cottier Anton	CVP	FR	Gemperli Paul	CVP	SG
Petitpierre Gilles	FDP	GE	Rüesch Ernst	FDP	SG
Rhyner Kaspar	FDP	GL	Uhlmann Hans	SVP	TG
Schiesser Fritz	FDP	GL	Danioth Hans	CVP	UR
Brändli Christofel	SVP	GR	Ziegler Oswald	CVP	UR
Maissen Theo	CVP	GR	Martin Jacques	FDP	VD
Prongué			Reymond Hubert	LPS	VD
Marie-Madeleine	CVP	JU	Delalay Edouard	CVP	VS
Bühler Robert	FDP	LU	Iten Andreas	FDP	ZG
Béguin Thierry	FDP	NE	Jagmetti Riccardo	FDP	ZH
Cavadini Jean	LPS	NE			

Nationalräte:

Bircher Peter	CVP	AG	Ducet Dominique	CVP	GE
Fischer Theo	SVP	AG	Eggly Jacques-Simon	LPS	GE
Fischer Ulrich	FDP	AG	Gros Jean-Michel	LPS	GE
Keller Anton	CVP	AG	Poncet Charles	LPS	GE
Mauch Rolf	FDP	AG	Tschopp Peter	FDP	GE
Moser René	FPS	AG	Bezzola Duri	FDP	GR
Müller Reinhard	SVP	AG	Columberg Dumeni	CVP	GR
Reimann Maximilian	SVP	AG	Schweingruber Alain	FDP	JU
Stamm Luzi	FDP	AG	Theubet Gabriel	CVP	JU
Engler Rolf	CVP	AI	Aregger Manfred	FDP	LU
Früh Hans-Rudolf	FDP	AR	Dormann Rosmarie	CVP	LU
Maeder Herbert	LdU	AR	Fischer Theo (LU)	CVP	LU
Gysin Hans Rudolf	FDP	BL	Leu Josef	CVP	LU
Miesch Christian	FDP	BL	Tschuppert Karl	FDP	LU
Nebiker Hans-Rudolf	SVP	BL	Frey Claude	FDP	NE
Cornaz Stefan	FDP	BS	Graber Rolf	LPS	NE
Aubry Geneviève	FDP	BE	Scheurer Rémy	LPS	NE
Bonny Jean-Pierre	FDP	BE	Iten Joseph	CVP	NW
Hari Fritz	SVP	BE	Blatter Ulrich	CVP	OW
Jenni Peter	FPS	BE	Bührer Gerold	FDP	SH
Loeb François	FDP	BE	Bürgi Jakob	CVP	SZ
Ruf Markus	SD	BE	Dettling Toni	FDP	SZ
Rychen Albrecht	SVP	BE	Borer Roland	FPS	SO
Schenk Simon	SVP	BE	Grossenbacher Ruth	CVP	SO
Schmid Samuel	SVP	BE	Jäggi Paul	CVP	SO
Schmied Walter	SVP	BE	Steiner Rudolf	FDP	SO
Seiler Hanspeter	SVP	BE	Wanner Christian	FDP	SO
Suter Marc	FDP	BE	Giger Titus	FDP	SG
Weyeneth Hermann	SVP	BE	Jaeger Franz	LdU	SG
Wyss William	SVP	BE	Kühne Josef	CVP	SG
Zwahlen Jean-Claude	CVP	BE	Oehler Edgar	CVP	SG
Zwygart Otto	LdU	BE	Segmüller Eva	CVP	SG
Gobet Alexis	CVP	FR	Wittenwiler Milli	FDP	SG
Philipona					
Jean-Nicolas	FDP	FR			
Rohrbasser Bernard	SVP	FR			

Hess Otto	SVP	TG	Darbellay Vital	CVP	VS
Mühlemann Ernst	FDP	TG	Epiney Simon	CVP	VS
Raggenbass Hansueli	CVP	TG	Hildbrand		
Rutishauser Paul	SVP	TG	Franz-Joseph	CVP	VS
			Schmidhalter Paul	CVP	VS
Caccia Fulvio	CVP	TI			
Camponovo Geo	FDP	TI	Hess Peter	CVP	ZG
Cavadini Adriano	FDP	TI	Stucky Georg	FDP	ZG
Berger Jean-Pierre	SVP	VD	Baumberger Peter	CVP	ZH
Chevallaz Olivier	FDP	VD	Binder Max	SVP	ZH
Friderici Charles	LPS	VD	Blocher Christoph	SVP	ZH
Leuba Jean-François	LPS	VD	Cincera Ernst	FDP	ZH
Mamie Philippe	FDP	VD	Fehr Lisbeth	SVP	ZH
Narbel Jean-Marc	LPS	VD	Frey Walter	SVP	ZH
Perey André	FDP	VD	Fritschi Oscar	FDP	ZH
Pidoux Philippe	FDP	VD	Heberlein Trix	FDP	ZH
Sandoz Suzette	LPS	VD	Hegetschweiler Rolf	FDP	ZH
Savary Pierre	FDP	VD	Maurer Ueli	SVP	ZH
			Neuenschwander Willi	SVP	ZH
Comby Bernard	FDP	VS	Spoerry Vreni	FDP	ZH
Couchepin Pascal	FDP	VS	Vetterli Werner	SVP	ZH

Das Referendumskomitee

Christlich-Nationaler Gewerkschaftsbund (CNG), Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB), Solidarische Alternative, Arbeitsgemeinschaft unabhängiger Frauen (AUF), AVIVO, Confédération romande du travail (CRT), Schweizerischer Rentnerverband, Frühpensionierte und Rentner AI, Verband des Personals öffentlicher Dienst (VPOD), Frauengewerkschaft, Graue Panther, Grünes Bündnis Bern, Ofra, Partei der Arbeit, Solidarität/Solidarités, Sozialistisch-Grüne Alternative (SGA), Unabhängige Feministische Frauenlisten.

Tabelle 1:

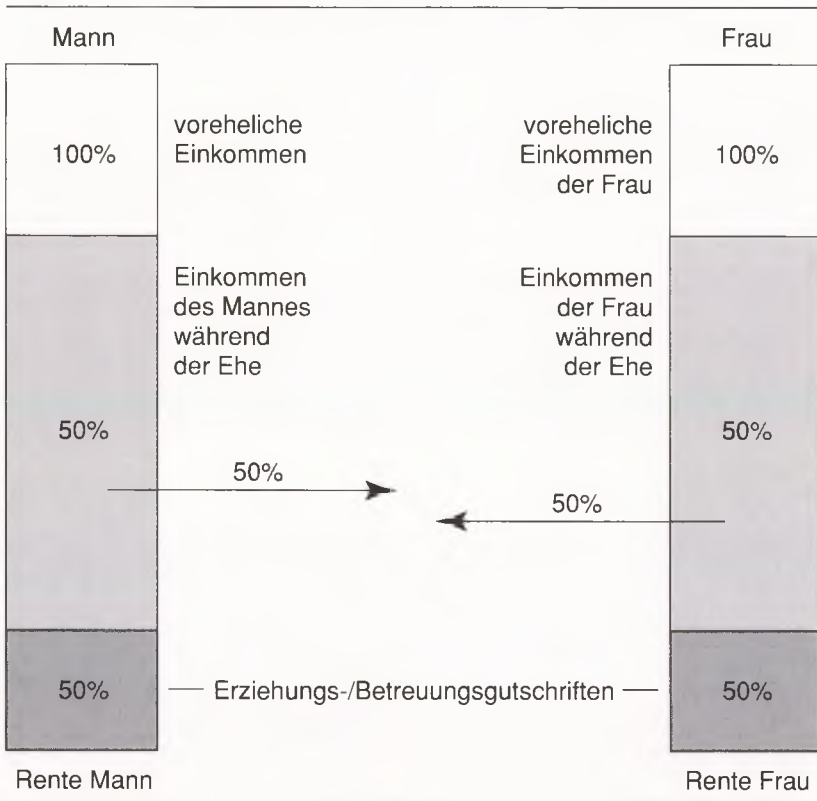
Referendum gegen die Änderung vom 7. Oktober 1994 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) (10. AHV-Revision)

Unterschriften nach Kantonen

Kantone	gültige Unterschriften
Zürich	11 322
Bern	10 557
Luzern	2 457
Uri	274
Schwyz	1 040
Obwalden	809
Nidwalden	599
Glarus	278
Zug	1 372
Freiburg	7 412
Solothurn	2 622
Basel-Stadt	6 233
Baselland	2 373
Schaffhausen	1 615
Appenzell A. Rh.	197
Appenzell I. Rh.	14
St. Gallen	2 804
Graubünden	3 008
Aargau	4 457
Thurgau	1 427
Tessin	21 494
Waadt	12 851
Wallis	12 779
Neuenburg	7 954
Genf	18 719
Jura	7 212
Schweiz	141 878

Tabelle 2:

Das Prinzip des Splitting-Systems



Quelle: Zeitschrift des BSV «Soziale Sicherheit», Nr. 6/1994

Die Tabelle 2 verdeutlicht die Philosophie des Splitting-Systems. Einkommen aus Zeiten, in denen beide Personen verheiratet, versichert und noch nicht im gesetzlichen Rentenalter waren, werden je zur Hälfte dem individuellen Konto des anderen Ehegatten gutgeschrieben. Aber nicht jede Rentenart wird aufgrund des Splittings berechnet. Nicht gesplittet wird bei Hinterlassenenrenten (Witwen-, Witwer- und Waisenrenten) sowie bei Renten von Ehegatten, bei denen der andere Ehegatte noch nicht rentenberechtigt ist. Hingegen ist im Scheidungsfall zu splitten.

Tabelle 3:

Rentenvergleiche für verschiedene Personenkategorien nach bisheriger Ordnung und nach Splitting-System

Monatliche Altersrente

a. Ledige Personen

Massgebendes Einkommen	Ordnung 1994	Splitting ohne Gutschrift			Splitting mit Gutschrift		
		Betrag	Differenz		Betrag	Differenz	
			Franken	Prozent		Franken	Prozent
11 280	940	940	0	0,0	1233	293	31,2
22 560	1184	1184	0	0,0	1459	275	23,2
33 840	1429	1429	0	0,0	1609	180	12,6
45 120	1579	1579	0	0,0	1760	181	11,5
56 400	1730	1730	0	0,0	1880	150	8,7
67 680	1880	1880	0	0,0	1880	0	0,0

b. Verheiratete Personen, nur ein Ehegatte im Rentenalter

Massgeb. Einkommen (eigenes)	Ordnung 1994	Splitting ohne Gutschrift			Splitting mit Gutschrift		
		Betrag	Differenz		Betrag	Differenz	
			Franken	Prozent		Franken	Prozent
11 280	940	940	0	0,0	1111	171	18,2
22 560	1184	1184	0	0,0	1355	171	14,4
33 840	1429	1429	0	0,0	1534	105	7,3
45 120	1579	1579	0	0,0	1684	105	6,6
56 400	1730	1730	0	0,0	1835	105	6,1
67 680	1880	1880	0	0,0	1880	0	0,0

c. Verheiratete Personen, beide Ehegatten im Rentenalter

Massgeb. Einkommen (kumuliert)	Ordnung 1994	Splitting ohne Gutschrift			Splitting mit Gutschrift		
		Betrag	Differenz		Betrag	Differenz	
			Franken	Prozent		Franken	Prozent
11 280	1410	1880	470	33,3	1978	568	40,3
22 560	1777	1880	103	5,8	2222	445	25,0
33 840	2143	2124	-19	-0,9	2467	324	15,1
45 120	2369	2369	0	0,0	2711	342	14,4
56 400	2594	2613	19	0,7	2820	226	8,7
67 680	2820	2820	0	0,0	2820	0	0,0

Quelle: Zeitschrift des BSV «Soziale Sicherheit», Nr. 6/1994

d. Verwitwete Altersrentnerinnen und Altersrentner

Massgeb. Einkommen (kumuliert)	Ordnung 1994	Splitting ohne Gutschrift			Splitting mit Gutschrift		
		Betrag	Differenz		Betrag	Differenz	
			Franken	Prozent		Franken	Prozent
11 280	940	1128	188	20,0	1187	247	26,3
22 560	1184	1128	- 56	- 4,7	1333	149	12,6
33 840	1429	1275	-154	-10,8	1480	51	3,6
45 120	1579	1421	-158	-10,0	1627	48	3,0
56 400	1730	1568	-162	- 9,4	1751	21	1,2
67 680	1880	1715	-165	- 8,8	1841	-39	-2,1
78 960	1880	1805	- 75	- 4,0	1880	0	0,0
90 240	1880	1880	0	0,0	1880	0	0,0

e. Geschiedene Männer

Massgeb. Einkommen (eigenes)	Ordnung 1994	Splitting ohne Gutschrift			Splitting mit Gutschrift		
		Betrag	Differenz		Betrag	Differenz	
			Franken	Prozent		Franken	Prozent
11 280	940	940	0	0,0	940	0	0,0
22 560	1184	1111	-73	-6,2	1184	0	0,0
33 840	1429	1355	-74	-5,2	1429	0	0,0
45 120	1579	1534	-45	-2,8	1579	0	0,0
56 400	1730	1684	-46	-2,7	1730	0	0,0
67 680	1880	1835	-45	-2,4	1880	0	0,0

f. Geschiedene Frauen

Massgeb. Einkommen (eigenes)	Ordnung 1994	Splitting ohne Gutschrift			Splitting mit Gutschrift		
		Betrag	Differenz		Betrag	Differenz	
			Franken	Prozent		Franken	Prozent
11 280	940	1038	98	10,4	1307	367	39,0
22 560	1184	1282	98	8,3	1504	320	27,0
33 840	1429	1489	60	4,2	1654	225	15,7
45 120	1579	1639	60	3,8	1805	226	14,3
56 400	1730	1790	60	3,5	1880	150	8,7
67 680	1880	1880	0	0,0	1880	0	0,0

Quelle: Zeitschrift des BSV «Soziale Sicherheit», Nr. 6/1994

Rentenalter und Vorbezug

Männer

Jahrgang	1932	1933	1934	1935	1936	1937	1938	1939	1940
Regulärer Rentenbezug ab 65 Jahren	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Vorbezug mit 64 Jahren möglich*	–	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Vorbezug mit 63 Jahren möglich**	–	–	–	–	–	–	2001	2002	2003

* Renten kürzung um 6,8 Prozent

** Renten kürzung um 13,6 Prozent

Frauen

Jahrgang	1935	1936	1937	1938	1939	1940	1941	1942	1943	1944	1945	1946	1947	1948	1949
Rentenalter	62	62	62	62	63	63	63	64	64	64	64	64	64	64	64
Regulärer Rentenbezug ab	1997	1998	1999	2000	2002	2003	2004	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Vorbezug mit 62 Jahren möglich	–	–	–	–	2001*	2002*	2003*	2004**	2005***	2006**	2007**	2008**	2009**	2010***	2011***
Vorbezug mit 63 Jahren möglich	–	–	–	–	–	–	–	2005*	2006*	2007*	2008*	2009*	2010*	2011**	2012**

* Renten kürzung um 3,4 Prozent

** Renten kürzung um 6,8 Prozent

*** Renten kürzung um 13,6 Prozent

Tabelle 4 zeigt nach Kalenderjahren und Geburtsjahrgängen aufgliedert die Möglichkeiten des Renten vorbezugs, die Kürzungssätze und die Heraussetzung des Rentenalters der Frau. Quelle: Zeitschrift des BSV «Soziale Sicherheit», Nr. 6/1994

Tabelle 4

Tabelle 5

Finanzieller Vergleich der Auswirkungen der 10. AHV-Revision

(Endzustand ohne Demographie, 1993 Minimalrente 940)

in Millionen Franken

Bundesbeschluss (19. Juni 1992)	AHV	IV	Total
Rentenformel	408	85	493
Gutschriften für geschiedene Frauen	52	15	67
Hilflosenentschädigung	90	–	90
Total	550	100	650
Ergänzungsleistungen			–100

10. AHV-Revision (Rentenformel 93 und Zuschlag)	AHV	IV	Total
Splitting (inklusive Rentenformel und Gutschriften)	678	117	795
Aufhebung der Zusatzrenten (AHV)	–208	–	–208
Witwerrenten	47	4	51
Hinterlassenenrenten an Geschiedene mit Kindern	26	–	26
Witwenabfindung	– 13	–	– 13
Zusatzrenten an Frauen (IV)	5	38	43
Aufteilung gemischter Risiken	92	– 92	0
Hilflosenentschädigung	90	–	90
Ausserordentliche Renten	– 52	– 13	– 65
Beiträge Witwen	– 10	– 1	– 11
Total	655	53	708
Rentalter 64/65	–870	70	–800
Ergänzungsleistungen			– 50
Saldo			–142

Quelle: Zeitschrift des BSV «Soziale Sicherheit», Nr. 6/1994

AHV-Finanzhaushalt

1997: 2.Teil, 10. AHV-Revision (Splitting; Rentenverbezug)
 2001: Renemalter Frau 63 und Überführung der Altrenten ins neue System
 2005: Renemalter Frau 64

Lohn-/Preis-Entwicklung:
 1995: 3,0 Prozent/2,5 Prozent
 ab 1996: 4,5 Prozent/3,5 Prozent

Beträge in Millionen Franken

Jahr	Ausgaben		Einnahmen		Kapitalkonto der AHV		Gleichgewichtsbeitragsatz	Ersatzquotenindex 1980 = 100	Minimalrente				
	Geltende Ordnung inkl. Revision 1. Teil	Revision 2. Teil	Total	Geltende Ordnung Öffentliche Hand 20,5%	Revision 2. Teil Total	Zinsen Regress				Total	Jährliche Veränderung	Stand Ende Jahr	in Prozenten der Ausgaben
1993	23 046		23 046	18 322	4 522		23 856	810	23 266	101,0	8,40	96,0	940
1994	23 370		23 370	18 450	4 586		24 042	672	23 938	102,4	8,46	93,5	940
1995	24 623		24 623	19 125	4 833		24 970	347	24 285	98,6	8,60	95,1	970
1996	25 102		25 102	20 098	5 146		26 278	1 176	25 461	101,4	8,25	92,3	970
1997	27 417	93	27 510	5 621	5 621	171	27 945	435	25 896	94,1	8,54	94,7	1040
1998	28 996	222	29 218	22 168	5 944	182	29 324	106	26 002	89,0	8,65	94,1	1080
1999	29 615	241	29 856	23 282	6 071	182	30 568	712	26 714	89,5	8,42	90,1	1080
2000	32 748	267	33 015	24 448	6 713	187	32 345	- 670	26 044	78,9	8,87	93,4	1170
2001	34 777	777	35 554	25 660	7 129	249	33 947	- 1 607	24 437	68,7	9,12	92,8	1215
2002	35 579	586	36 165	26 907	7 293	210	35 241	- 924	23 513	65,0	8,85	88,8	1215
2003	39 482	528	39 990	28 198	8 090	191	37 180	- 2 810	20 703	51,8	9,34	92,4	1320
2004	41 907	414	42 321	29 541	8 591	162	38 817	- 3 504	17 199	40,6	9,84	91,7	1370
2005	42 942	163	43 105	30 928	8 803	115	40 203	- 2 902	14 297	33,2	9,18	87,8	1370
2006	47 636	- 369	47 267	32 364	9 765	26	42 288	- 4 979	9 318	19,7	9,61	91,1	1485
2007	50 772	- 541	50 231	33 847	10 408	- 16	44 082	- 6 139	3 179	6,3	9,77	90,7	1545
2008	52 099	- 629	51 470	33 376	10 680	- 41	45 592	- 5 878	- 2 699	- 5,2	9,58	86,8	1545
2009	57 672	- 780	56 892	36 960	11 823	- 77	47 920	- 8 972	- 11 671	- 20,5	10,14	89,7	1670
2010	61 554	- 1 257	60 297	38 599	12 619	- 137	49 840	- 10 457	- 22 128	- 36,7	10,28	89,5	1740

Bemerkung: Zur Finanzierung der Mehrausgaben infolge ungünstiger Entwicklung des Altersaufbaus ist vor-
 gesehen, den Mehrwertersatz um 1 Prozentpunkt anzubringen (1 Prozentpunkt entspricht im Jahr 1994 rund
 1,7 Milliarden Franken). Diese zusätzlichen Einnahmen sind im obigen Finanzhaushalt nicht enthalten.

Quelle: Zeitschrift des BSV «Soziale Sicherheit», 6/1994

2. Teil: Nein zur sozialistischen AHV/IV-Initiative

Überblick

Wenn wir über die Landesgrenzen hinausblicken, dann stellen wir fest, dass in allen Nachbarländern, aber auch in den USA Rentensysteme bestehen, die sich recht gut präsentieren. Die in Aussicht gestellten Leistungen bewegen sich – zumindest in Prozenten betrachtet – auf angemessenem oder hohem Niveau, und es scheint, man dürfe allgemein zufrieden sein.

Gemeinsam ist diesen Rentensystemen eines: Sie sind alle nach dem Umlageverfahren finanziert, und ihre Finanzierung ist weder mittel- noch langfristig gesichert. Pessimistischer ausgedrückt, könnte man allerdings auch sagen, sie bewegen sich am Rande der Pleite.

Was hat das mit der AHV-Initiative der SPS zu tun – sehr viel. Dazu muss man kurz erklären, was das Umlageverfahren bedeutet, und auch, was das Gegenstück, das Kapitaldeckungsverfahren, beinhaltet.

Das Umlageverfahren

Umlageverfahren bedeutet, dass die Renten, die jetzt – beispielsweise im laufenden Monat – ausbezahlt werden, durch Beiträge finanziert werden, die von der arbeitenden Bevölkerung im selben Monat an die Rentenversicherung abgeführt werden. Das System hat zunächst ganz offenkundige Vorzüge: Man kann mit einem Rentensystem beginnen und Leistungen auszahlen, ohne dass die Bezüger vorgängig auch nur einen einzigen Franken Beiträge bezahlt hätten. Die Renten können von Anfang an auf einem anständigen Niveau festgesetzt werden, und sie können auch erhöht werden, wenn sich die Löhne der aktiven Generation, also der Beitragszahler, erhöhen. Damit scheint unter anderem ein regelmässiger Teuerungsausgleich und die Beteiligung an der wirtschaftlichen Entwicklung ohne weiteres als möglich. Das System kann durchaus über Jahrzehnte funktionieren, zumindest solange einige Voraussetzungen gegeben sind: Das Verhältnis zwischen arbeitender Bevölkerung und Rentnern muss in etwa gleich bleiben, und die Löhne müssen laufend in

einem bestimmten Ausmass, mindestens im Ausmass der Teuerung, zunehmen. Wenn dies nicht der Fall ist, ist sehr bald die Luft draussen. Diese Gefahr zeichnet sich jetzt überall in der Schweiz, und auch im Ausland ab, und die Entwicklung nimmt bedrohliche Perspektiven an.

Das Kapitaldeckungsverfahren

Nun zum Gegenstück: Beim Kapitaldeckungsverfahren muss jeder einzelne seine Rente vorfinanzieren. Jedes Jahr wird systematisch das nötige Geld angespart, individuell reserviert und auch verzinst, so dass die ganze Rente bereits zu Beginn ihrer Laufzeit finanziert ist.

Niemand ist auf Beitragsleistungen der Kinder und Enkel angewiesen. Selbst wenn die Bevölkerung eines Staates drastisch abnehmen würde (zum Beispiel immer weniger Kinder oder Rückgang des Ausländeranteils), können die versprochenen Leistungen erbracht werden.

Vorteile des Kapitaldeckungsverfahrens

Auf den ersten Blick erscheint dieses Modell zu teuer; dies ist aber eben nur auf den ersten Blick und bei einer statistischen Betrachtung richtig. Aus einer langfristigen Optik ist das Gegenteil wahr, und zwar deswegen, weil in einem etablierten Kapitaldeckungsverfahren ein grosser Teil der Leistungen durch Zinsen aus dem vorhandenen und immer grösser werdenden Kapitalstock erbracht werden. Die neuste Pensionskassen-Statistik stammt von 1992 und zeigt, dass schon damals die Zinsen, gewissermassen als dritter Beitragszahler, über ein Drittel der Beiträge erbrachten. Individuell betrachtet, macht bei Erreichen des Pensionsalters der Vermögensertrag sogar zirka 50 Prozent des notwendigen Kapitals aus.

Die Zinsen als dritter Beitragszahler stehen natürlich nicht einfach im luftleeren Raum, sondern sie haben eine erhebliche Bedeutung für unsere ganze Volkswirtschaft. Bevor Zinsen fliessen, muss bekanntlich gespart werden, und das geschieht bei der beruflichen Vorsorge in bedeutendem Ausmass. Sparen aber ist nicht Selbstzweck, sondern die Gelder, die angesammelt werden, werden der Wirtschaft zur Verfügung gestellt, damit sie investieren kann. Ohne Investitionen kann eine Wirtschaft nicht wachsen, und ohne Wachstum kann die Wirtschaft – und mit ihr der Staat – ihren wachsenden Aufgaben nicht nachkommen. Nur wenn genügend Sparkapital vorhanden ist, hält sich das Zinsniveau auf einem vernünftigen Mass, was für die wirtschaftliche Entwicklung unumgänglich und auch aus teuerungspolitischer Sicht wünschbar ist. Es ist nicht lange

her, haben wir eine Hochzinsphase erlebt mit verhängnisvollen Auswirkungen auf die Bauwirtschaft und – für jeden spürbar – auch auf die Mietzinsen, um nur einen einzelnen Aspekt zu erwähnen.

Die schweizerische Lösung

Nun zurück zu den Verhältnissen in der Schweiz: Die AHV ist weitgehend nach dem Umlageverfahren finanziert, während der beruflichen Vorsorge das Kapitaldeckungsverfahren als Grundlage dient. Die AHV verfügt allerdings noch über einen Ausgleichsfonds von rund 23 Milliarden Franken. Dies scheint sehr viel Geld, doch ist es relativ betrachtet sehr wenig. Vermutlich würde es nicht einmal ausreichen, die Ansprüche aller Gastarbeiter zu decken, wenn diese in grösserer Zahl in ihre Heimat zurückwanderten.

Dem damaligen schweizerischen Gesetzgeber darf Weitsicht bescheinigt werden, als er bei der Verwirklichung der beruflichen Vorsorge gegenüber der AHV völlig neue Voraussetzungen schuf und an einem soliden Kapitaldeckungsverfahren festhielt. An sich hätte es ja nahegelegen, einfache Leistungen und Beiträge der AHV um einen bestimmten Faktor aufzuwerten, oder alles ganz einfach zu verdoppeln. Man wusste aber schon damals, dass eine solche Rechnung niemals aufgehen könnte.

Damit ist nun nicht gesagt, dass unser System perfekt sei. Es gab und gibt Mängel, die zu beheben sind. Allerdings sind wir nicht stehen geblieben, sondern haben schon manches erreicht. Die 10. AHV-Revision bringt einiges, auch das Freizügigkeitsgesetz erfüllt im wesentlichen Teil die Forderungen. Das BVG befindet sich gleichfalls in einem fortgeschrittenen Stadium der Revision und wird substantielle Verbesserungen bringen.

Es ist unbestritten, dass weitere Verbesserungen der Altersvorsorge insbesondere im Bereich der unteren Einkommen wünschenswert und anzustreben sind. Hier bestehen durchaus brauchbare Lösungsansätze, sie führen in erster Linie über die Ergänzungsleistungen. Diese bringen gezielt Verbesserungen für die wirtschaftlich Schwachen und wirklich Bedürftigen. Dies ist dem Giesskannenprinzip vorzuziehen.

Aus den geschilderten Gründen postulieren denn auch in letzter Zeit namhafte Wissenschaftler, es sollten für die Verbesserung des Versorgungssystems in erster Linie auf dem Kapitaldeckungsverfahren beruhende Systeme verstärkt oder neu aufgebaut werden. Mit diesem neuen Gedankengut sind wir in der Schweiz nicht allein: Sogar in Frankreich sind gemässigte Gewerkschaften heute damit einverstanden, dass ab 1996 private Pensionskassen eingeführt werden, und damit rückt die französische Rentenvorsorge erstmals vom Umlageverfahren ab.

Eine letzthin in den USA durchgeführte Umfrage unter 20- bis 30jährigen brachte zutage, dass die Jungen eher an UFO glauben als an die Wahrscheinlichkeit, dass es die Altersvorsorge noch gibt, wenn sie pensioniert werden. Dies wundert nicht, denn bereits heute klafft Jahr für Jahr ein Loch von mehr als 6 Milliarden Dollar zwischen Ansprüchen und Beitragsleistungen. Schon die ab 1945 Geborenen werden weniger Altersvorsorge erhalten als sie einzahlen. Für die unter 30jährigen wird dann wohl nichts mehr vorhanden sein. Berechnungen zufolge müssen die Renten ab 2013 aus dem Reservefonds bestritten werden, und im Jahre 2029 wäre das System insolvent, weil es durch die Überalterung der Gesellschaft und dem gleichzeitig rückläufigen Anteil der im Erwerbsleben stehenden Personen aus dem Lot gebracht wird.

Die sozialistische Initiative

Was will nun die Initiative der SPS und des SGB «zum Ausbau der AHV und IV»? (vgl. Anhang 1).

Im Zentrum steht ein wesentlicher Ausbau der Leistungen der AHV/IV und damit verbunden eine erhebliche Gewichtsverschiebung von der 2. Säule, der beruflichen Vorsorge, hin zur ersten, der AHV/IV. Sie geht darin zum Vornherein schon in die falsche Richtung!

Das verfassungsmässige Leistungsziel der Renten wird neu definiert. Diese sollen nicht nur den Existenzbedarf angemessen decken, sondern auch zur «wirtschaftlichen Unabhängigkeit auf der Basis der gewohnten Lebenshaltung» beitragen, was immer das konkret heissen soll. Sie will dazu das Rentenniveau sowohl bei den unteren wie auch bei den oberen Einkommen stark anheben und den Wirkungsbereich der obligatorischen beruflichen Vorsorge nach oben, zum Teil in den Bereich der freiwilligen überobligatorischen Vorsorge verschieben.

Das Ziel, für untere Einkommen Leistungsverbesserungen zu ermöglichen, ist durchaus legitim, doch soll es wie schon erwähnt, auf anderen Wegen, insbesondere über die Ergänzungsleistungen, angegangen werden. Allerdings muss festgestellt werden, dass auch bei der von den Initianten vorgeschlagenen Anhebung der Mindestrente Personen mit geringem Einkommen weiterhin auf Ergänzungsleistungen angewiesen sind. Sie hilft also gerade diesen Leuten wenig, führt aber dazu, dass schon bei mittleren und höheren Einkommen die AHV/IV in ein Gebiet vordringt, das der beruflichen Vorsorge vorbehalten bleiben muss. Hier kommen wir denn auch schon wieder auf die bereits skizzierten Probleme der Finanzierung mittels Umlageverfahren zurück. Eine statistische

Betrachtung führt dabei unweigerlich zu falschen Schlüssen. Wir müssen in die Zukunft blicken und die demographische, finanzielle und volkswirtschaftliche Entwicklung realistisch beurteilen.

Weiter sieht die Initiative die Einführung einer sogenannten Ruhestandsrente ab dem 62. Lebensjahr vor. Diese könnte von jedermann ungekürzt bezogen werden, womit eine sehr grosse Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Entwicklung sehr rasch auf eine generelle Senkung des Rentenalters hinauslaufen würde. Angesichts der weiter steigenden Lebenserwartung und aus Gründen der finanziellen Sicherheit der AHV sowie wegen der desolaten Finanzlage des Bundes kann dem keinesfalls zugestimmt werden.

Wie bereits kurz angedeutet, werden die vorgeschlagenen Verfassungsvorschriften über die Ausgestaltung des AHV-/IV-Rentensystems (zivilstandsunabhängige und geschlechtsneutrale Rentenansprüche, Betreuungsgutschriften) und die Forderung nach der Freizügigkeit auch im ausserobligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge weitgehend durch die 10. AHV-Revision und das Freizügigkeitsgesetz verwirklicht. Es ist ohnehin nicht angezeigt, derartige zum Teil technische Regelungen auf Verfassungsstufe zu ordnen.

Neben dem Maximal- soll auch der Minimalbeitragssatz der öffentlichen Hand an die AHV/IV in der Verfassung verankert werden. In Verbindung damit würde die Erhöhung des Rentenniveaus nicht nur zu einer erheblichen Belastung der Versicherung, sondern auch zu einer massiven, untragbaren Erhöhung des Anteils der öffentlichen Hand führen.

Demographische Entwicklung

Selbst wer jetzt den Zielen dieser Initiative immer noch mit einiger Sympathie gegenübersteht, kommt nicht darum herum, den Tatsachen in die Augen zu schauen, dass derartige «Verbesserungen» eben nicht zum Nulltarif erhältlich sind. Die Kosten sind im Gegenteil gigantisch. Ausgangspunkt sind Schätzungen des Bundesamtes für Sozialversicherung, welche auch der Bundesrat in seiner am 5. Mai 1993 veröffentlichten Botschaft zugrunde legt. Die Zahlen betreffen das Jahr 1993, und vermutlich waren sie zu jenem Zeitpunkt einigermaßen realistisch. Heute sind sie mit Sicherheit zu tief; wie hoch sie effektiv sind, wie hoch sie in 5, 10, 20 oder noch mehr Jahren sein würden, ist nicht mit der nötigen Zuverlässigkeit zu schätzen. Angesichts der demographischen Entwicklung muss aber angenommen werden, dass sie sich dynamisch, das heisst überproportional entwickeln.

Was bedeutet nun die vorher erwähnte «demographische Entwicklung»? Sie bedeutet ganz einfach, dass die Lebenserwartung laufend steigt,

dass die Leute also immer älter werden und damit auch ihre Renten länger beziehen. Dies bedeutet zwangsläufig, dass sich das Verhältnis zwischen Beitragszahlern und Rentenbezüglern laufend zu den letzteren hin verschiebt, was dann eben bewirkt, dass immer weniger Aktive für immer mehr Personen im Ruhestand arbeiten und sorgen müssen (vgl. Anhang 2).

Im Zeitraum von 1986 bis 1991 ist die Lebenserwartung ähnlich stark angestiegen wie in den Jahren 1970 bis 1985. 1948 betrug die mittlere Lebenserwartung eines 65jährigen Mannes beziehungsweise einer 65jährigen Frau 12,4 beziehungsweise 14,04 Jahre: 1989/90 aber schon 15,4 beziehungsweise 19,6 Jahre. Oder anders ausgedrückt, hat sich die Zahl der über 80jährigen in den letzten 30 Jahren verdoppelt. Für das Jahr 2000 wird eine Alterslastquote (=prozentuales Verhältnis der 65 und mehr Jahre alten Bevölkerung in Prozenten der 20- bis 64jährigen) von 25,1 Prozent erwartet; im Jahre 2040 soll sie über 40 Prozent betragen. Ganz konkret bedeutet das, dass das zahlenmässige Verhältnis der Erwerbstätigen zu den Rentnern, das 1948 noch 9,5:1 betrug, bis heute auf 2,9:1 gesunken ist und in den nächsten vier Jahrzehnten kontinuierlich bis auf 2:1 sinken wird (vgl. Anhang 3). Das heisst nichts anderes, als dass zwei Erwerbstätige eine volle Rente finanzieren müssen. Im Jahre 2030 dürfte die Schweiz über den höchsten Rentneranteil aller Industriestaaten verfügen, und immer weniger Erwerbstätige müssen die wachsenden Sozial- und Rentenkosten tragen.

Diese Zeitbombe wird unsere gesamten sozialen Errungenschaften in Frage stellen, falls keine adäquaten Korrekturmassnahmen erfolgen. Eine weitere Finanzierung der Sozialwerke über Lohnprozente ist angesichts der bereits sehr hohen Lohnkosten des Wirtschaftsstandortes Schweiz nicht mehr verkraftbar. Ebenso sind die Finanzierungsmöglichkeiten über zusätzliche direkte oder indirekte Steuereinnahmen äusserst limitiert. Politisch wie auch wirtschaftlich dürfte es kaum durchsetzbar sein, die Mehrwertsteuer gegebenenfalls nicht nur um 1 Prozent, sondern um mehrere Prozentpunkte zu erhöhen, um den erhöhten Finanzbedarf zu decken.

Katastrophale finanzielle Auswirkungen

Bei der AHV rechnet der Bundesrat mit Mehrausgaben von 7000 Millionen Franken, wovon 6000 Millionen auf die Renten und 1000 Millionen auf die Ruhestandsordnung fallen. Hinzu kommen 1000 Millionen für die Verbesserung der IV-Renten. Auf der andern Seite sieht der Bundesrat Entlastungsmöglichkeiten bei den Ergänzungsleistungen in der Höhe von 900 Millionen Franken, und auch bei der beruflichen

Vorsorge sollen – das ist aber mit sehr viel Optimismus geschätzt – Beiträge von 2700 Millionen eingespart werden können. Diese 2700 Millionen fehlen dann nachher.

Summa summarum verbleiben – bei Stand 1993 – jährlich 4400 Millionen Franken Mehrkosten. Realistischerweise ist einzugestehen, dass Beträge dieser Grössenordnung für die Schweiz von heute und von morgen schlicht nicht finanzierbar sind.

Ralf Dahrendorf hat kürzlich unter dem Titel «Tabus des Wohlfahrtsstaates» eine Analyse der Entwicklung in den europäischen Staaten veröffentlicht. Der Ausblick ist im ganzen besorgniserregend und pessimistisch. Zitat:

Die heute Berufstätigen zahlen für die Rentner von heute; sie erwarten, dass die nächste Generation für ihre Altersversorgung aufkommen wird. Frühpensionierung und höhere Lebenserwartung machen indes einen dicken Strich durch diese Rechnung. Auf irgendeine Weise müssen die Ansprüche der Pensionäre beschnitten werden. Wenn die Inflation da nicht mehr mithilft, muss zuerst die Form der Indexierung verändert werden, und dann stellt sich unweigerlich die Frage des Eigenbeitrags. Eine Tendenz zum schweizerischen Drei-Säulen-System ist überall erkennbar, aber nicht überall politisch durchsetzbar. Berlusconi ist nicht zuletzt über die Frage der Verbindung öffentlicher Ausgabenkürzungen mit Eingriffen in die Rentenansprüche gestolpert. Tatsächlich sieht das Bild bei der Altersversorgung nicht anders aus bei der Gesundheitsversorgung; ein Element privater Beiträge wird zunehmend unvermeidlich.

(Zitat aus «Finanz und Wirtschaft» vom 25. Februar 1995)

Zusammenfassung

1. Die Initiative ist finanziell nicht verkraftbar. Sie verursacht Mehrkosten von über 4 Milliarden Franken.
2. Die Ruhestandsrente (A-la-carte-Rente) ab Alter 62 ohne Kürzung ist ein Köder, den wir uns nicht leisten können. Sie alleine verursacht 1 Milliarde Franken Kosten und bedingt ein teures Kontrollsystem.
3. Die sozialistische AHV/IV-Initiative zerstört unser bewährtes System der beruflichen Vorsorge (2. Säule).
4. Die überrissenen Forderungen der AHV/IV-Initiative führen zwingend zu Steuererhöhungen – für alle!
5. Es ist unverantwortbar und unfair den heutigen Erwerbstätigen Leistungen zu versprechen, die ihnen als Rentner nicht bezahlt werden können.
6. Die Finanzierung unserer Altersvorsorge kann mit dem teuren Giessenkannenprinzip der AHV/IV-Initiative nicht sichergestellt werden.

**Deshalb ist die AHV/IV-Initiative
der Sozialisten klar abzulehnen!**

Anhang 1

Der Initiativtext lautet wie folgt:

(Änderungen gegenüber der heutigen Fassung von Artikel 34^{quater} BV sind kursiv gesetzt)

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 34^{quater} *Abs. 2 Einleitung und Bst. b und Abs. 3 Bst. b und e (neu)*

² Der Bund richtet auf dem Wege der Gesetzgebung eine für die ganze Bevölkerung obligatorische Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung ein. Diese gewährt Geld- und Sachleistungen. Die Renten sollen den Existenzbedarf angemessen decken *und zur wirtschaftlichen Unabhängigkeit auf der Basis der gewohnten Lebenshaltung beitragen. Der Bund sorgt dafür, dass die Ansprüche geschlechts- und zivilstandsneutral ausgestaltet werden, und sieht Betreuungsgutschriften vor.* Die Höchstrente darf das Doppelte der Mindestrente nicht übersteigen. Die Renten sind mindestens der Preisentwicklung anzupassen. *Altersrenten werden, bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit, ab dem vollendeten 62. Altersjahr gewährt. Das Gesetz legt fest, ab welchem Altersjahr der Anspruch ohne die Bedingung der Erwerbsaufgabe entsteht, und regelt den Teilanspruch auf Renten bei teilweiser Erwerbsaufgabe. Es kann die Altersgrenzen herabsetzen oder einen Vorbezug unter bestimmten Bedingungen vorsehen.* Die Durchführung der Versicherung erfolgt unter Mitwirkung der Kantone; es können Berufsverbände und andere private oder öffentliche Organisationen beigezogen werden. Die Versicherung wird finanziert:

b. durch einen Beitrag des Bundes von höchstens der Hälfte der Ausgaben, der vorab aus den Reineinnahmen aus der Tabaksteuer und den Tabakzöllen sowie der fiskalischen Belastung gebrannter Wasser gemäss Artikel 32^{bis} Absatz 9 zu decken ist. *Der Beitrag des Bundes an die Alters- und Hinterlassenenversicherung beträgt mindestens 25 Prozent ihrer Ausgaben, derjenige an die Invalidenversicherung mindestens 50 Prozent.*

² Der Bund trifft im Rahmen der beruflichen Vorsorge auf dem Wege der Gesetzgebung folgende Massnahmen, um den Betagten, Hinterlassenen und Invaliden zusammen mit den Leistungen der eidgenössischen Versicherung die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise zu ermöglichen:

b. Er umschreibt die Mindestanforderungen, denen diese Vorsorgeeinrichtungen genügen müssen, *wobei für Arbeitnehmer zumindest die*

Einkommensteile, die betragsmässig dem 1 $\frac{2}{3}$ fachen bis zum 4 $\frac{1}{2}$ -fachen der minimalen Altersrente der eidgenössischen Versicherung entsprechen, zu versichern sind. Für die Lösung besonderer Aufgaben können gesamtschweizerische Massnahmen vorgesehen werden.

- ...
e. *Er sorgt für die Garantie der vollen Freizügigkeit innerhalb und ausserhalb des Obligatoriums; zumindest hat die Freizügigkeitsleistung die doppelten und aufgezinnten Beiträge der Arbeitnehmer an die berufliche Altersvorsorge zu umfassen.*

II

Die Übergangbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt ergänzt:

Übergangsbestimmungen Art. 20 (neu)

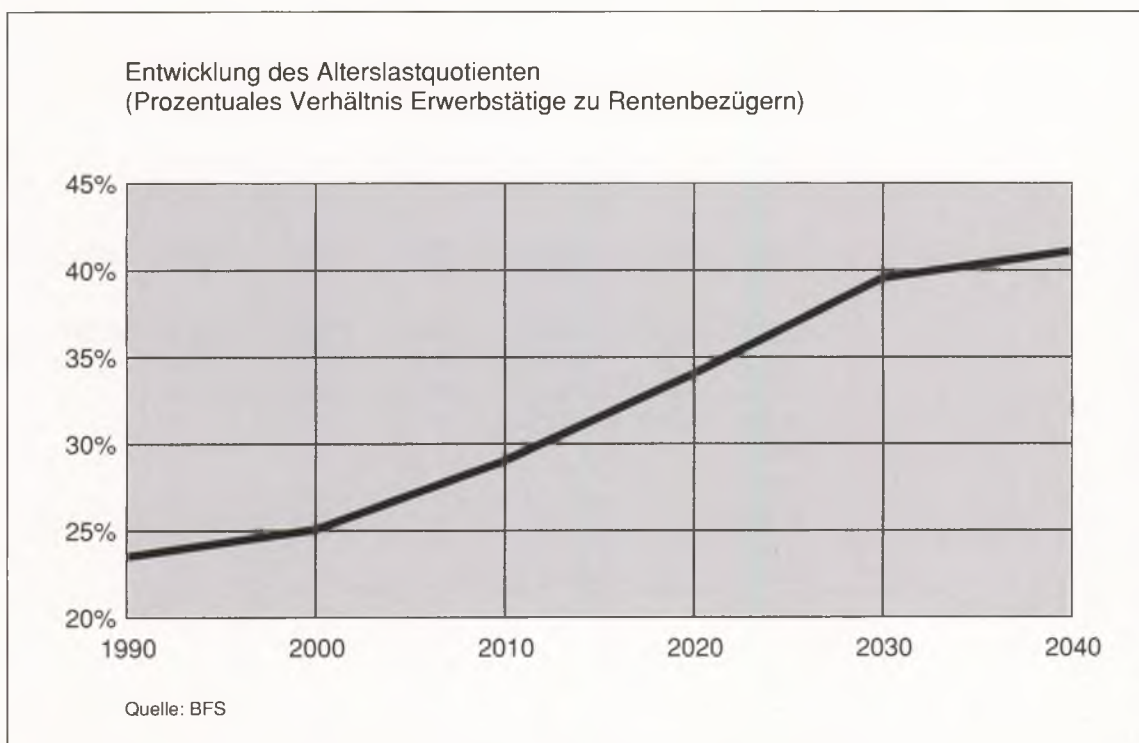
¹ Die Renten der eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung werden innert sechs Jahren nach Annahme der Änderung von Artikel 34^{quater} Absatz 2 Einleitung und Buchstabe b und Absatz 3 Buchstaben b und e durch Volk und Stände so erhöht, dass

- a. die damaligen Mindestrenten um die Hälfte erhöht werden;
- b. sich die Renten zusammensetzen aus einem festen Rentenanteil von $\frac{1}{5}$ der Mindestrente und einem veränderlichen Rententeil von $\frac{1}{3}$ des Einkommens bis zum Einkommen in der Höhe der doppelten Mindestrente, ab dort um $\frac{1}{6}$ des Einkommens;
- c. die Höchstrente das 1 $\frac{2}{3}$ fache der Mindestrente beträgt;
- d. die Altersrente von Personen, die einen gemeinsamen Haushalt mit anderen Altersrentenberechtigten führen, $\frac{4}{5}$ der Rente von Personen mit eigenem Haushalt beträgt;
- e. Betreuungsgutschriften so angesetzt werden, dass sie mindestens dem Einkommen in der Höhe des Zweifachen der minimalen Altersrente entsprechen.














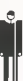
² Der Gesetzgeber sorgt für die entsprechende Entlastung der Versicherten im Rahmen der obligatorischen beruflichen Vorsorge. Die dann zumal erworbenen Rechte aller Rentenberechtigten und Versicherten gegenüber Einrichtungen der beruflichen Vorsorge bleiben gewahrt. Der Gesetzgeber regelt die Verwendung freiwerdender Deckungskapitalien als individuelle Versicherten-Beitragsreserven oder zur Selbstvorsorge und stellt sicher, dass dabei die Anwartschaften im Zeitpunkt der Annahme des ergänzten Artikels 34^{quater} zugrunde gelegt werden.

³ Hat die Bundesversammlung nicht innert fünf Jahren nach Annahme des ergänzten Artikels 34^{quater} die entsprechende Gesetzgebung erlassen, erlässt der Bundesrat die nötigen Ausführungsbestimmungen.

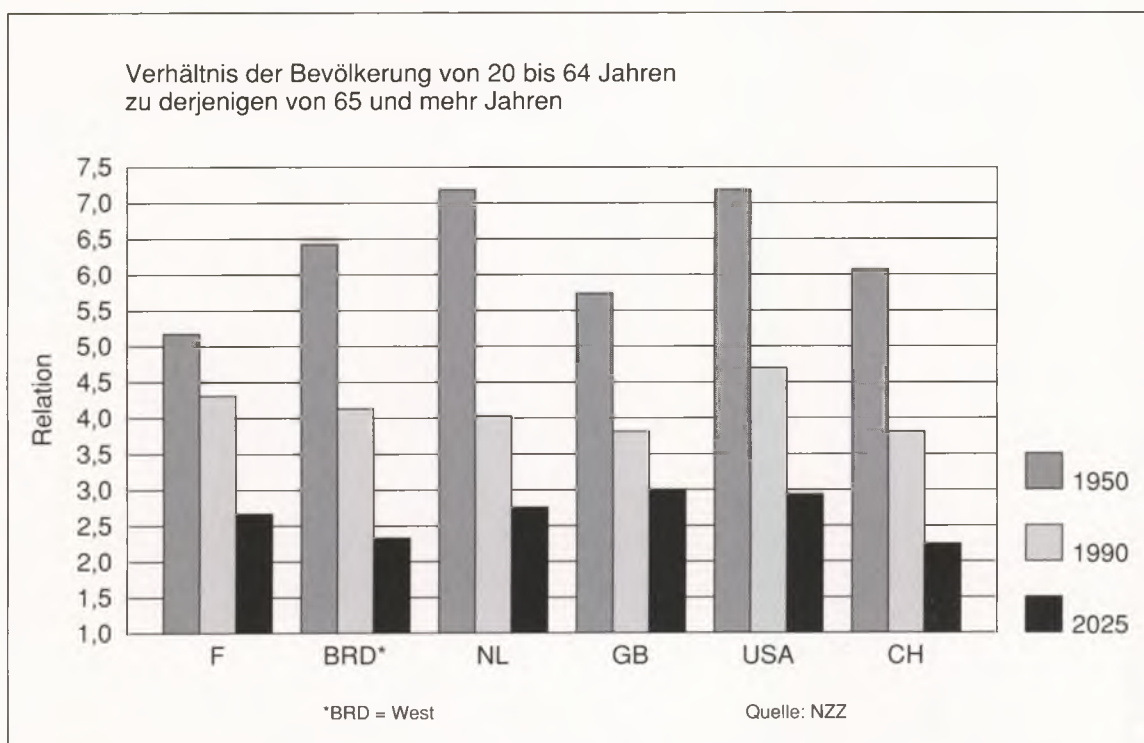
Zukunft der Altersvorsorge



Entwicklung Altersquotient in der Schweiz

Jahr	Aktive und Beitragszahlende	Rentenbezüger	Anzahl Aktiver auf 1 Rentner
1948			9,5:1
1960			4,4:1
1970			4,1:1
1975			3,6:1
1985			3,5:1
1994			2,9:1
2040			2,0:1

Altersquotient in ausgewählten OECD-Ländern



Lebenserwartung 1991/92 in der Schweiz

	Mann	Frau
Bei Geburt	74,3	81,2
Im Alter 65	15,7 (80,7)	19,9 (84,9)

Quelle: Statistisches Jahrbuch der Schweiz 1995

AHV

NEIN

zur

AHV/IV

Initiative

JA

zur

10. AHV

Revision



**überrissen
und gefährlich**

**gerecht
und bezahlbar**

25. Juni 1995

Schweizerisches Komitee Ja zur fortschrittlichen 10. AHV-Revision - Nein zur sozialistischen AHV/IV-Initiative, Postfach 8615, 3001 Bern